

Verordnung über die Zuschüsse der Gemeinde an den Privatstrassenunterhalt

Artikel 1

Zweck Die Gemeinde will allen Gemeindebewohnern eine Zufahrt zu ihrer Liegenschaft ermöglichen. Wo das nicht über Gemeindestrassen möglich ist, werden Beiträge ausgerichtet, wie sie in den folgenden Artikeln umschrieben werden.

Artikel 2

Definition der Zufahrt Als Zufahrt gilt pro Liegenschaft nur eine Strasse, und zwar diejenige die normalerweise benutzt wird.

Artikel 3

Unterhalt Für den normalen Unterhalt liefert die Gemeinde auf Gesuch hin höchstens alle 2 Jahre eine durch den Gemeinderat festzulegende Menge Kies. Der Transport geht zu Lasten des Eigentümers der Strasse. Das Ausbringen bleibt Aufgabe des Eigentümers.

Artikel 4

Ausserordentliche Ereignisse Bei ausserordentlichen Ereignissen kann ein zusätzliches Gesuch gestellt werden.

Artikel 5

Winterdienst Die Gemeinde pflügt die als Zufahrt dienende Strasse. Besitzer nicht ganzjährig bewohnter Häuser regeln die Schneeräumung selber. Ebenfalls muss die Räumung von Parkplätzen selber geregelt werden.

Artikel 6

Ausbau und Neuanlage

- a) Die Gemeinde beteiligt sich nur bei ganz dringenden Projekten, wo keine andere Lösung möglich ist.
- b) Verbreiterungen sind von Zuschüssen ausgeschlossen.
- c) Der Gemeinde ist das Projekt mit Detailkostenvoranschlag bis zum 30 Juni vorzulegen. Die Beiträge werden mit dem Voranschlag der Einwohnergemeinde auf Antrag des Gemeinderates beschlossen.
- d) Beitragsberechtigt sind ausschliesslich die Netto-Materialkosten, ohne Hilfsmaterial, wie sie in der Bauabrechnung ausgewiesen sind. Beiträge von 3. Seite bereits abgerechnet.
- e) Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über die Höhe des Netto-Materialbeitrages bis maximal 50%.
- f) Die Belagsstärke richtet sich nach den Empfehlungen eines Fachmannes.
- g) Vor Ablauf von 15 Jahren wird für eine so sanierte Zufahrt kein Zuschuss mehr geleistet.

Artikel 7

Übernahme von Privat-
strassen

Ein Antrag auf Übernahme einer ausgebauten Strasse muss an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung gestellt werden.

Die Gemeinde zahlt keine Entschädigung für solche Strassenstücke.

Dieses wird anschliessend vermarcht.

Die Vermessungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

Reisiswil, 28.1.1999

Der Gemeinderat
Der Präsident

William

Die Sekretärin

X. G. G. G.